

berechtigten das Erlegen der gedachten Tiere mit Anwendung von Schießgewehren auf Zeit zu gestatten. (G. vom 20. Oktober 1880.)

§ 139.

**3. Verhältnis zu anderen Fischereiberechtigten.**

In nicht geschlossenen Gewässern kann gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten eine weitere als die in den gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich angeführte Beschränkung bzw. gänzliche Aufhebung solcher Berechtigungen erfolgen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen (Wehre, Selbstfänge, feststehender Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw.) gerichtet sind. Eine solche weitere Beschränkung oder Aufhebung kann nicht nur vom Staate im öffentlichen Interesse, sondern auch von einzelnen Fischereiberechtigten und von Fischereigenossenschaften in dem oberen und unteren Teile der Gewässer dann beansprucht werden, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist und einem wirtschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht. Die Entschädigung ist von demjenigen zu leisten, der die Beschränkung oder Aufhebung der Berechtigung beansprucht.

§ 140.

**V. Fischkarten, Fischereiberechtigungsscheine.**

Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigten oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung hinaus betreiben will, muß mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnischein (Fischkarte) versehen sein, welchen er bei der Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Polizeibeamten vorzuzeigen hat. Zur Ausstellung einer Fischkarte sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt. Die Fischkarte muß auf die Person, auf bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche aber die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten darf, lauten. Fischkarten be-